



Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. September 2017

Am 9. September 2017 hat die Vertreterversammlung der KVT folgende Änderungen der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benennungsherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 beschlossen:

Ergänzung des § 4 Abs. (3) HVM um einen Satz 3 und 4:

§ 4

**Vergütung und Steuerung von Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes
(organisierter Notdienst) sowie von Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen
Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser**

...

- (3) Die Abrechnung von Leistungen der Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser erfolgt auf der Basis des EBM. Die Leistungen werden mit dem regionalen Punktwert vergütet. **Krankenhäuser, die mit der KV Thüringen eine Kooperationsvereinbarung zum Betrieb einer Portalpraxis gemäß § 75 Abs. 1b SGB V in Verbindung mit dem Dreiseitigen Vertrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgeschlossen haben, erhalten für die Vergütung ihrer Leistungen in der Notfallversorgung einen Pauschalbetrag. Die Pauschale wird auf der Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung gezahlt.**

...

Ausgefertigt am 9. September 2017

gez.
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen